



# Marktgemeinde Sankt Gallen

8933 Sankt Gallen, Markt 35 - Bezirk Liezen



Bauamt  
Dieter Moser  
Tel: 03632 209-202  
E-Mail: moser@st-gallen.gv.at

GZ: 131-9/07-2023-1

St. Gallen, 16.05.2023

Betrifft: Baubehördliche Bewilligung gemäß § 19 Stmk. BauG;  
**Marktgemeinde Sankt Gallen;**  
**Errichtung von zwei Wanderwegbrücken; Zinkgraben-Buchauerbach**

## Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 11.05.2023 hat **die Marktgemeinde St. Gallen**, Markt 35, 8933 St. Gallen gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBl. Nr. 59/1995 (BauG) idgF. **um die Erteilung der Baubewilligung zwecks Errichtung von zwei Wanderwegbrücken; Zinkgraben-Buchauerbach** auf den Grundstücksflächen Nr. 317/2, EZ 19, KG: St. Gallen u. Nr. 344/2, EZ 342, KG: St. Gallen u. Nr. 317/1, EZ 340, KG: St. Gallen u. Nr. 125/4, EZ 19, KG: St. Gallen, **angesucht**.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idgF. i.V.m dem § 24, Abs. 1 BauG die örtliche und mündliche Bauverhandlung für

**Donnerstag, den 01.06.2023, um 13:30 Uhr**  
**am Marktgemeindeamt Sankt Gallen**

anberaamt.

Verhandlungsleiter: BAL Dieter Moser

**Die zu verfassende Niederschrift über die Bauverhandlung erfolgt ausschließlich in den Amtsräumen der Marktgemeinde St. Gallen.**

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG idgF. Behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei

der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten und nach telefonischer Terminvereinbarung im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgedeckt werden.

Der Bürgermeister:

Armin Forstner

Abgeordneter zum Landtag Steiermark



i.A. Dieter Moser

Angeschlagen am: 15.05.2023

Abgenommen am: 01.06.2023